

<b>§ 1 Name und Sitz</b>
(1) Der Verein führt den Namen „Nauener Heimatfreunde 1990 e. V.“
(2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
(3) Der Verein hat seinen Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort in Nauen.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<b>§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele</b>
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde.
(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Herausgabe von heimatkundlichen Schriften, der Erforschung der Geschichte Nauens, der Durchführung von heimatkundlichen Vorträgen und Veranstaltungen, der Durchführung von heimatkundlichen Führungen, der Sammlung von Spenden für das Museum, das Historische Archiv und die Historische Bibliothek der Stadt Nauen, der Pflege des Denkmal- und Naturschutzes und der Ausbildung von Kräften für den heimatkundlichen Führungsdienst (Stadtführer).
<b>§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung</b>
(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
<b>§ 4 Mitgliedschaft</b>
(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag werden, die die Satzung anerkennt.
(2) Anträge für die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen sind durch den/die gesetzlichen Vertreter zu stellen und unter ihrem Namen einzureichen.
(3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
(4) Gegen eine Ablehnung kann der Betreffende eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einreichen. Über diese entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
(5) Natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Arbeit des Vereins zu fördern, schließen als Fördermitglieder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Verein ab.
(6) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Beschluss bestätigt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied. Langjährige Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und weiterhin Mitglied sind, werden automatisch von der Beitragszahlung ab darauffolgendem Geschäftsjahr befreit und erhalten den Status eines „ <b>Beitragsfreien Mitgliedes</b> “.

7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie im Falle der Vereinsauflösung mit dem Tag der Eintragung der vollzogenen Auflösung im Vereinsregister.

(8) Die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand ist an keine Frist gebunden und jederzeit zum Monatsende möglich.

(9) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Das sind insbesondere

ein die Ziele des Vereins schädigendes Verhalten,

ein Verstoß gegen die Satzung oder

ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, trotz vorhergehender einmaliger Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Austrittswilligen aus dem Mitgliedsverhältnis.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß der Beitragsordnung.

(2) Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

## § 6 Finanzen

Alle Einnahmen, Ausgaben, Spenden und sonstige Zuwendungen sind zeitnah zu erfassen und getrennt nach diesen Rubriken fortlaufend nummeriert aufzulisten.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) der Beirat

c) die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.  
Dem 1. , 2. und 3. Vorsitzenden.

(2) Der 1. Vorsitzende hat stets die Leitung des Vereins inne.

(3) Der Vorstand ist geschäftsführend.

(4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, das ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt wird.

(5) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.  
Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.  
Die Wiederwahl ist möglich.

(6) Scheidet ein vertretungsberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird das freie Vorstandsamt durch ein Mitglied aus dem Beirat bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt. Dieses ist für diesen Zeitraum vertretungsberechtigt.

Seite 2

### Postadresse:

Nauener Heimatfreunde 1990 e. V.  
c/o Wolfgang Johl  
OT Waldsiedlung

Fasanenweg 10  
14641 Nauen

### Hausadresse:

Rathausplatz 2

### Bankverbindung:

MBSparkasse in Potsdam  
IBAN: DE 16 1605 0000 3810 0199 08  
BIC: WELADED1PMB

### Vereinsregister:

VR 5173 P beim Amtsgericht Potsdam

### Steuernummer:

051/140/05136

### Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender:	Wolfgang Johl	03321 747587
2. Vorsitzender:	Kurt Richter	03321 48387
3. Vorsitzender:	Bodo Kalkowski	03321 454567

FAX: 03321 747588

Email: [heimatfreunde@funkstadt-nauen.de](mailto:heimatfreunde@funkstadt-nauen.de)

Internet: [www.funkstadt-nauen.de](http://www.funkstadt-nauen.de)

Die personelle Entscheidung darüber treffen die übrigen Vorstands- und Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit gemeinsam.
(7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
<b>§ 9 Die Mitgliederversammlung</b>
(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, so weit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
(8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
(9) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(10) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
(11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Mitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.
(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

<b>§ 10 Kassenprüfung</b>
(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer. Sie bleiben solange im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt wurden.
(2) Diese/r dürfen/darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
(3) Die Wiederwahl ist zulässig.
(4) Der Prüfungsauftrag erstreckt sich auf: a) die Einhaltung der Satzung b) die satzungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes sowie c) die ordnungsgemäße Verwendung und Nachweisführung der finanziellen Mittel
<b>§ 11 Der Beirat</b>
(1) Der Beirat besteht aus den im § 8 (6) genannten Organisatoren. Sie sind geborene Beiratsmitglieder.
(2) Er berät den Vorstand in Sachfragen.
(3) Er ist nicht vertretungsberechtigt und dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.
<b>§ 12 Auflösung des Vereins</b>
(1) Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
<b>§ 12a Inkrafttreten</b>
Die vorliegende Satzungsänderung des Vereins der „Nauener Heimatfreunde 1990 e. V.“ tritt mit ihrem Beschluss in Kraft und wird mit der Eintragung im Vereinsregister rechtskräftig.
Beschlossen in Nauen am 12.04.2018
<i>NOTIZ (kein Bestandteil der Satzung):</i> 14.11.1990 <Gründungssatzung>, geändert am 15.02.2000, geändert am 10.03.2005, geändert am 23.03.2010 <Neufassung>, geändert am 19.04.2011 <nach § 9 (11) in § 1(2) und § 12a(3)>, geändert am 28.01.2014 <in § 2 (1) und (2), neu § 2 (3), § 3, § 8 (5), § 11 (1+2), § 12 (3) und § 12a>  geändert am 12.04.2018 <§ 4 (2),(6),(8)> <§ 8 (5),(6) entfallen,(7),(8)> <§ 9 (12) entfallen> <§ 10 (1),(4)> <§ 11 (1),(2) entfallen, (4),(5) entfallen>